

Karlsruhe, 13. Februar 2025

EnBW Stellungnahme zur Konsultation des Beschlusssentwurfs im Festlegungsverfahren hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs.1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber („REGENT 2026“) (BK9-23/610)

Die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 13. Dezember 2024 den Entwurf zur Festlegung einer Referenzpreismethode für alle im bundesweiten Ein- und Ausspeisesystem tätigen Fernleitungsnetzbetreiber der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorgestellt.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt an der Konsultation der Festlegung durch die BNetzA gerne teil.

Zu Tenorziffer 1: Einheitliche Briefmarkenentgelte

Wir begrüßen die Beibehaltung der Referenzpreismethode (einheitliche Briefmarke), da diese aus unserer Sicht eine einfache und leicht nachvollziehbare Methodik darstellt. Jegliche andere Methodik würde mit Blick auf das stark vermaschte deutsche Fernleitungsnetz nur zu einer Scheingenauigkeit bei gleichzeitig geringerer Transparenz führen.

Zu Tenorziffer 2: Speicherrabatte

Auf Basis europäischen Rechts darf zwar kein Rabatt für Speicher gewährt werden, wenn dieser als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird, jedoch ist die Umsetzung im deutschen Recht zu unflexibel. Sowohl die Umsetzung in Österreich als auch die neu eingeführte Umsetzung in den Niederlanden erlaubt es den Speichernutzern, erst bei der Ausspeicherung zu entscheiden, ob die Nutzung als Kopplungspunkt erfolgt, und erst dann muss der Rabatt zurückgezahlt werden. Bei der deutschen Umsetzung muss jedoch bereits bei der Einspeicherung eine Entscheidung gefällt werden, die nur kostspielig nachträglich behoben werden kann. Wir würden die Beschlusskammer bitten, sich noch einmal das Modell der beiden erwähnten Nachbarländer anzuschauen, um zu prüfen, ob nicht eine für die Speichernutzer flexiblere Umsetzung möglich ist.

Zu Tenorziffer 5 und 6: Marktraumumstellungsumlage, Biogasumlage

Laut dem vorliegenden Festlegungsentwurf sollen mit Verweis auf ACER sowohl die Marktraumumstellungsumlage (MRUU) als auch die Biogasumlage (BioU) zukünftig nicht mehr als Systemdienstleistungen eingestuft werden. Wie die beiden Umlagen gemäß NC TAR zu klassifizieren sind, kann unsererseits nicht genau eingeschätzt werden. Wichtig ist jedoch unserer Meinung nach der bereit im NC TAR aufgeführte zweite Erwägungsgrund: „Eine größere Transparenz [...] ist von entscheidender Bedeutung. [...] Zudem sollten Netznutzer Kenntnis darüber erhalten, welche Kosten den Fernleitungsentgelten zugrunde liegen, und in die Lage versetzt werden, ihre weitere Entwicklung in angemessenem Umfang zu prognostizieren.“

Schon heute werden Transportkunden auf der Buchungsplattform nicht auf Kostenbestandteile für den Transport hingewiesen, die nicht direkt vom Fernleitungsnetzbetreiber, sondern aufgrund von an den Marktgebietsverantwortlichen ausgelagerten Aufgaben auf Entry- bzw. Exit-Allokationen erhoben werden (z. B. Konvertierungsumlage auf Entry oder Speicherumlage auf Exit zu Letztverbrauchern). Mit dem Wegfall der Definition von MRUU und BioU als „non-transmission service“ müssten diese ebenfalls nicht mehr bei den Informationen auf der Buchungsplattform angegeben werden. Wir plädieren aufgrund der Transparenzanforderungen dafür, die Fernleitungsnetzbetreiber zumindest dazu zu verpflichten, auf der Buchungsplattform diejenigen

weiteren Kostenbestandteile zu erwähnen (ggf. mit Link zur entsprechenden THE-Veröffentlichungsseite), die nicht im dort veröffentlichten Entgelt für das entsprechende Kapazitätsprodukt enthalten sind.

Zu Anlage 1: Referenzpreise

In Anlage 1 zum Festlegungsentwurf wird ein indikativer Referenzpreis für 2026 in Höhe von 6,06 €/kWh/h/a (Tabellenblatt Zelle D10) und für 2027 in Höhe von 6,42 €/kWh/h/a (Tabellenblatt Zelle D22) mitgeteilt.

Parallel sind die FNB am 29.11.2024 ihrer Transparenzpflicht gemäß Artikel 30 NC TAR nachgekommen und haben ebenfalls als Anlage eine Prognose der Referenzpreise veröffentlicht (siehe nebenstehende Abbildung). Diese weist einen Referenzpreis in Höhe von 7,07 €/kWh/h/a für 2026 sowie von 7,45 €/kWh/h/a für 2027 aus.

Art. 30 (2) a) ii) NC TAR Prognose der Referenzpreise	
Jahr	Indikativer Referenzpreis nach Anpassung gemäß Art. 6 (4) c) NC TAR
2025	6,71 €
2026	7,07 €
2027	7,45 €

Grundsätzlich erachten wir eine solche Transparenz bezüglich zukünftiger Referenzpreise als sehr wichtig und würden uns auch ähnlich wie in den Niederlanden ein jährliches Online-Webinar dazu durch die FNB wünschen.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie es zu solch stark abweichenden Prognosen kommen kann. Wir möchten die Beschlusskammer daher bitten zu erläutern, auf Basis welcher Annahmen und zu welchem Zeitpunkt die Prognose im vorliegenden Festlegungsentwurf erstellt wurde.